

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17
-1,34

m059 MAG

zoll 1, m059, MAG, P3

1911

Wir Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden / König in
Pohlen / Großherzog in Litthauen / zu Preussen / Preußen / Mazovien / Samogitien / Byovi-
en / Polhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenscien / Severien / und Schernicovi-
en / &c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm.
Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Brach zu Heineberg Brach zu der Mark /
Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein &c. Thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen /
Demnach Uns in unterthänigkeit zu erkennen gegeben worden / welcher gestalt / als aus Unserer General-Accis-
Inspection die Verordnung ergangen / daß weñ diejenigen / so Land-Güther hätten / und von denenselben das Bier
zum Tischtrund herein bringen ließen / etwas davon an andere verzapffen oder verkauffen würden / sie des *benefi-*
icii / dessen sie sonst wegen berührten ihres Tischtrunds / und daß sie nehmlich nur die Helffte des *Accises* von Gas-
se zu entrichten haben / verlustig seyn solten / dieses in Mißbrauch gezogen / und / wie von unterschiedenen von A-
del / so wohl als andern allbereit geschehe / viel unter den Vorwand / daß sie den völligen auf das fremde Bier geleg-
ten *Accis* von einem Gasse erlegten / eines freyen Schandtes mit der gleichen Biere / sich anmaßten / und hierdurch
der Brauberechtigten Bürgerschaft ihre Nahrung entziehen oder solche schwächen dürfften; Mit der angezogenen
Unserer General-Accis-Inspection's Verordnung es diese Meynung aber nicht gehabt / Wir auch der Bürgerliche
Nahrung hierunter einigen Abbruch thun zulassen nicht gemeynet: Als begehren Wir hiermit ernstlich und wol-
len / daß niemand / so von seinen Güthern Bier vor sich zum Tischtrund einführen läset / wañ gleich der völlige auf
das frembde Bier gelegte *Accis* vom Gasse erlegt werden wolte / etwas davon / auff die Gasse zu verzapffen oder
zu verschenden / oder auch andern / an Zahlungs-stat / Kannen-Tonnen-Tiertel-oder Gass-Weise / zu überlassen
befugt / sondern vielmehr diejenigen / so der gleichen thun / angeregten *Beneficii* verlustig seyn / auch das Bier hin-
weg genommen / und vor jedes Gass 10. Thaler zur Straffe erlegt werden soll. Wornach sich jedermann zu
achten / und vor Schaden zu hüten hat. Daran geschicht Unser ernstest Wille und Meinung. Zu Urkund mit
Unsern vorgedruckten Lankeley *Secret* besiegelt und gegeben zu Dresden / am 26. *Novembris* Anno 1705.



Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn / S.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, covering the majority of the page. The text is dense and appears to be a formal document or record.



Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a signature or reference.

34

Handwritten text at the bottom left, below the number 34.

